

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 4. DEZ. 1986
Ltg. 278/A-1/40
Kt.-Abt.

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Mag.Freibauer, Deusch, Hoffinger, Gruber, Rabl, Lechner, Rupp Franz, Wittig

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert wird

Mit dem Gesetz vom 21.Dezember 1970, LGBl.Nr. 108/1971, wiederverlautbart mit Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 4.Oktober 1975, LGBl 1300, geändert mit 1.Novelle vom 27.Mai 1982, LGBl 1300-1 und 2.Novelle vom 4.Oktober 1984, LGBl 1300-2, wurde der NÖ Gemeinde-Investitionsfonds gegründet. Bei Gründung des Fonds wurde seine Aufgabe unter anderem hauptsächlich darin gesehen, den Gemeinden zum Bau und der Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen zinsengünstige Darlehen zu gewähren. Insbesondere sollten die Förderungsdarlehen des Bundes-Wasserwirtschaftsfonds für den Bau von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen, die damals erst nach längerer Zeit zuerkannt wurden, vorfinanziert werden. Die Hauptaufgabe des Gemeinde-Investitionsfonds bestand daher als Instrument der Vor- bzw. Zwischenfinanzierung.

Diese Wartezeit bei der Förderung durch den Bundes-Wasserwirtschaftsfonds entstand dadurch, daß diesem nicht jene Mittel zur Verfügung standen, um alle beantragten Bauvorhaben einer Förderung zuführen zu können.

Die finanzielle Situation beim Bundes-Wasserwirtschaftsfonds änderte sich ab dem Jahre 1979, als durch freiwillige Abtretung von einem Drittel des dritten Mehrwertsteuersatzes durch die Länder und Gemeinden als zweckgebundene Einnahmen des Bundes-Wasserwirtschaftsfonds dieser eine Liquidität erreichte, die es ermöglichte, alle anfallenden, vollständig belegten und den Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Bauten und Technik entsprechenden Ansuchen zu behandeln und einer Erledigung zuführen zu können.

Zum Vergleich sei angeführt, daß vom Bundesministerium für Bauten und Technik im Jahre 1978 ein Bauvolumen von 1.310,9 Millionen Schilling in den Jahren 1979, 1980 und 1981 ein solches von 2.143,9 Millionen Schilling, 2.378,2 Millionen Schilling bzw. 2.220,4 Millionen Schilling und im Jahre 1982 ein Bauvolumen von 3.536,1 Millionen Schilling durch Darlehen gefördert wurde. Nach einem kurzen Stagnieren bei den niederösterreichischen Bauvorhaben mit Ausnahme des Jahres 1984, werden vom Bundes-Wasserwirtschaftsfonds im Jahre 1986 auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wieder Bauvorhaben mit Gesamtbaukosten von rund 2.700 Millionen Schilling bewilligt werden.

Diese Zahlen zeigen, daß der Bundes-Wasserwirtschaftsfonds das gesamte anfallende Bauvolumen fördern konnte, es jedoch nicht mehr möglich war, für dieses Bauvolumen gemäß den geltenden Bestimmungen und Richtlinien die entsprechenden Förderungen aus Landesmitteln den Gemeinden zeitgerecht bereitzustellen.

Durch den vorliegenden Antrag sollen in Niederösterreich bei der Förderung der Siedlungswasserbauten neue Wege beschritten werden.

Für die Gemeinden soll es dadurch möglich sein, die aufgestellten Finanzierungspläne zu realisieren und für diese infrastrukturell wichtigen Maßnahmen die zugesicherten Bundes- und Landesmittel entsprechend dem Baufortschritt zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Desgleichen soll die Förderung nicht mehr in Form einer reinen "Objektförderung" - Förderung in Prozentsätzen bezogen auf Baukosten - sondern in Form einer indirekten "Subjektförderung", bei der bei Bemessung der Förderungssätze über die Baukosten Einfluß auf die Folgekosten der jeweiligen Anlage genommen wird, erfolgen. So wird durch die Förderung auch Rücksicht auf zumutbare Benützungsgebühren für die Bevölkerung genommen.

Der NÖ Gemeinde-Investitionsfonds soll durch die vorliegende Gesetzesnovelle keineswegs aufgelöst, sondern vielmehr unter einer geänderten Bezeichnung, mit einer etwas abgeänderten Organisation, vor allem aber mit neuen Bestimmungen über die Zuführung der erforderlichen Mittel weitergeführt werden. Die vorgesehene gesetzliche Regelung beruht ihrem Inhalt nach auf einer informellen Vereinbarung zwischen dem Landesfinanzreferenten und den gesetzlichen Interessenvertretungen der Gemeinden in Niederösterreich (sogenannten Kommunal-Gipfel).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

A r t i k e l I

zu Z.1:

Durch die Namensänderung beim Fonds soll zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die vorliegende Änderung in erster Linie die Beschreitung neuer Wege bei der Förderung von Siedlungswasserbauten zum Ziel gesetzt hat.

zu Z.2:

Diese Änderung nimmt auf die geänderten Aufgabenstellung des Fonds Bezug.

zu Z.3:

Im Hinblick auf die im Sommer 1986 durchgeführte Änderung der NÖ Landesverfassung ist nunmehr St.Pölten Landeshauptstadt von Niederösterreich bei vorläufiger Beibehaltung von Wien als Sitz der obersten Organe des Landes. Darauf ist auch bei der Festsetzung des Sitzes für den Landes-Wasserwirtschaftsfonds Rücksicht zu nehmen.

zu Z.4:

Im § 2 werden die Aufgaben des Fonds dargelegt, wobei neben der Förderung von öffentlichen Siedlungswasserbauten auch eine Förderung von Einzelanlagen und von Genossenschaftsanlagen vorgesehen ist.

zu Z.5:

Die Förderung soll entweder durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen oder unverzinslichen Darlehen erfolgen. Beide Arten von Förderungen können auch nebeneinander gewährt werden. Durch die Förderung soll nur jener Fehlbetrag abgedeckt werden, der nicht aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds oder durch Anschlußabgaben finanziert werden kann. Insgesamt darf jedoch die Förderung 25 % der Gesamtbaukosten nicht überschreiten. Für die Förderung von nicht öffentlichen Siedlungswasserbauten dürfen keine Fondsmittel, die aus zweckgebundenen Landesmitteln (Bedarfszuweisungen) stammen, herangezogen werden. Überdies ist das Ausmaß der Förderung für diese Zwecke mit 10 % der durch sonstige Landesmittel aufgebrauchten Fondsmitteln begrenzt.

zu Z.6:

Diese Bestimmung entspricht dem alten § 3, wobei eine Anpassung an die Aufgaben des Fonds vorgenommen wurde.

zu Z.7:

Diese Bestimmung erläutert wie die Fondsmittel aufgebracht werden. Auszugehen ist von einem derzeitigen Versorgungsstand bei der Wasserversorgung in Niederösterreich von 78,35 % und bei der Abwasserbeseitigung von 47,97 %.

Für die noch erforderlichen und technisch möglichen Maßnahmen, die in den nächsten 10 Jahren zu realisieren wären, sind nach dem derzeitigen Kostenstand ca. 17.000 Millionen Schilling zu

investieren. Es muß daher mit einem jährlichen Bauvolumen von 1.700 Millionen Schilling gerechnet werden, wenn in ca. 10 Jahren eine weitestgehende Ver- bzw. Entsorgung für die niederösterreichische Bevölkerung erreicht werden soll. Dieses jährliche Bauvolumen von 1.700 Millionen Schilling sollte im Durchschnitt wie folgt finanziert werden:

60 % Bundes-Wasserwirtschaftsfonds

25 % Anschlußabgaben der Abgabepflichtigen

15 % Landes-Wasserwirtschaftsfonds

Bei einer durchschnittlich 15%igen Förderung aus Mittel des Landes-Wasserwirtschaftsfonds sind somit derzeit 260 Millionen Schilling an jährlicher Dotierung des Fonds erforderlich. Diese Dotierung soll zur Hälfte, also mit ca. 130 Millionen Schilling, durch Landesmittel und zur Hälfte aus Mitteln der Bedarfszuweisungen erfolgen. Als weitere Mittel dienen dem Fonds insbesondere die Eingänge von Tilgungsraten und Zinsen der bisher gewährten, sowie die Tilgungsraten künftiger Darlehen.

zu Z.8:

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die neuen Förderungsarten.

zu Z.9 bis 12 und 14:

In diesen Bestimmungen wird eine Änderung der Organisationsform des Fonds vorgenommen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß

entgegen der bisherigen Organisationsform des Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes gemäß der Änderung der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung nur mehr ein Regierungsmitglied für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständig ist. Es sind daher nicht mehr zwei nebeneinander tätige Geschäftsführer erforderlich. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Kuratoriums wird vorgesehen, daß dieses jenen politischen Mehrheitsverhältnissen entsprechen soll, die in den Ausschüssen des NÖ Landtages gegeben sind. Der Vorsitzende und der jeweils zuständige Geschäftsführer sollen ebenfalls Mitglieder des Kuratoriums sein, aber auf die erwähnte Zusammensetzung nicht angerechnet werden. Der Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Vorsitzender soll als Kuratoriumsmitglied genauso wie jedes andere Kuratoriumsmitglied durch einen Ersatzmann vertreten werden; in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kuratoriums wird er hingegen vom zuständigen Geschäftsführer vertreten.

zu Z.13:

Hier wird eine Anpassung der Zitierungen vorgenommen und gleichzeitig mit der Bestimmung, daß die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren sind, eine verstärkte Publizitätswirkung herbeigeführt.

A r t i k e l I I

zu Abs.1:

In der allgemeinen Darstellung der Situation der Förderung von Siedlungswasserbauten aus Landesmitteln wurde bereits ausgeführt, daß vor allem durch die Zuführung von Mitteln aus dem dritten Mehrwertsteuersatz der Bundes-Wasserwirtschaftsfonds in die Lage versetzt wurde, alle eingereichten und baureifen Vorhaben einer Genehmigung zuzuführen.

Diese vom Bund genehmigten Baukosten konnten zwar vom NÖ Gemeinde-Investitionsfonds mit Darlehen entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen gefördert werden, es war aber nicht möglich, zu den gesamten genehmigten Baukosten Landesbeiträge gemäß den Richtlinien für die Vergabe dieser Landesbeiträge zu beantragen, weil die jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmittel den Zeitpunkt der Abdeckung der eingegangenen Landesschuld gegenüber den einzelnen Bauträgern nicht hätten abschätzen lassen.

Die vom Land zum Teil auch aufgrund dieser Situation eingeführte Landesfinanzsonderaktion sollte den Gemeinden helfen, die Finanzierungsprobleme bei Siedlungswasserbauten zu mindern.

Im Rahmen der Erstellung des Landesbauprogrammes für das Jahr 1986 wurde ermittelt, daß zur Förderung aus Landesmitteln für bereits erbrachte und im Jahr 1986 zu erwartende Bauleistungen

ein Betrag von	374,327 Millionen Schilling
erforderlich wäre; dem stehen Kreditmittel für 1986 von	90,000 Millionen Schilling
gegenüber.	
Verbleibt ein offener Betrag von	284,327 Millionen Schilling.
Von diesem Betrag sind	118,799 Millionen Schilling
von der NÖ Landesregierung als Vorbelastung genehmigt worden;	
es ergibt sich somit ein noch nicht genehmigter Förderungsbe- trag entsprechend den derzeit geltenden Bestimmungen in der Höhe von	165,528 Millionen Schilling.

Dieser restliche Förderungsbedarf soll durch Kreditoperationen des Landes-Wasserwirtschaftsfonds nach den Richtlinien für die Vergabe von Landesbeiträgen bis Ende 1988 abgestattet werden.

zu Abs.2:

Es ist vorgesehen, die durch Beschlüsse der Landesregierung zugesicherten Förderungsmittel in der Höhe von 118,799 Millionen Schilling (gemäß zu § 1) ohne Belastung des Landes-Wasserwirtschaftsfonds den Gemeinden und Verbänden bis Ende 1987 zu überweisen. Von dem genannten Betrag wären im Jahre 1986 74,553 und im Jahre 1987 44,246 Millionen Schilling anweisbar.

zu Abs.3:

Darlehen, die vom Gemeinde-Investitionsfonds vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, sind nach den bisherigen Bestimmungen abzuwickeln. Dabei ist die Feststellung einer Rechtsnachfolge des Landes-Wasserwirtschaftsfonds gegenüber dem

Gemeinde-Investitionsfonds deshalb nicht erforderlich, weil, wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, es sich ja um eine Weiterführung desselben Rechtsträgers lediglich unter einer geänderten Namensbezeichnung handelt. Ein Fall der Rechtsnachfolge tritt somit nicht ein. Für die Abwicklung sollen die bisher geltenden Bestimmungen angewendet werden, wobei naturgemäß nicht die organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Fonds, die Geschäftsführer usw. gemeint sein können. Für die Tilgung der vom NÖ Gemeinde-Investitionsfonds aufgenommenen Darlehen sind die Rückflüsse (Tilgungen und Zinsen) der vom NÖ Gemeinde-Investitionsfonds gewährten Altdarlehen sowie jährlich höchstens 110 Millionen Schilling aus zusätzlich zu den gemäß § 4a Z.1 zuzuführenden Bedarfszuweisungsmitteln heranzuziehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Der Herr Präsident wird ferner ersucht, die Zuweisung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Beschlußfassung dieses Gesetzentwurfes in der Sitzung des Landtages am 18.Dezember 1986 ermöglicht wird.

3.Dezember 1986